

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0378/2022/3.3	öffentlich	26.10.2022	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Umsatzsteuerpflicht auf bestimmten städtischen Parkflächen zum 01.01.2023 gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Auswirkungen auf die Parkgebührenhöhe			
<u>Beratungsfolge:</u>			
28.11.2022	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
08.12.2022	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
12.12.2022	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Carstens, 3.3		Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

Die Parkgebühr auf städtischen gebührenpflichtigen Parkplätzen wird einheitlich, entsprechend den in der Sach- und Rechtslage erläuterten Ausführungen zu Variante 2, angehoben.

Die städtische Parkgebührenordnung wird unter Berücksichtigung der Variante 2 gleichzeitig geändert (siehe Anlage).

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag: _____	ca. 195.000,-- €
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____	
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgejahre	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input type="checkbox"/>		
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:
Auffangen der durch die Umsatzsteuer entstehenden Mindereinnahmen an Parkgebühren

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2023 ändert sich das Umsatzsteuergesetz (UStG) dahingehend, dass auf bestimmten städtischen Parkplätzen für die Einnahme aus Parkgebühren eine Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu zahlen ist.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind Parkplätze mit eigener Zufahrt. Einnahmen durch Parkgebühren von straßenbegleitenden Parkflächen sind weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht betrifft ab dem 01.01.2023 nachfolgend aufgeführte städtische Parkplätze:

- Uffenstraße (WBZ)
- Alte Backstube
- Heringstraße/Am Hafen (Hielscher)
- Große Hinterlohne
- Kleine Mühlenstraße
- ZOB
- Deichstraße (Am Deich)
- Dörper Weg/Seeschwalbenstraße
- Nordmeerstraße (Sportplatz)
- Großparkplatz Dörper Weg + Wohnmobilstellplatz (bereits heute umsatzsteuerpflichtig, da als Betrieb gewerblicher Art geführt)
- Friedenstraße

Für die Verwaltung stellt sich daher die Frage, welche Parkgebühr zukünftig beim Parken auf entsprechenden Parkplätzen unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerpflicht festzulegen ist.

Folgende Varianten sind diesbezüglich möglich:

1. Die Höhe der Parkgebühren bleibt unverändert

Auf den betreffen Parkplätzen würde weiterhin eine Parkgebühr **von 0,50 €/30 Minuten** gelten. Der Verkehrsteilnehmer würde auf dem Parkschein die für die jeweils entrichtete Gebühr gültige Parkzeit und zusätzlich die in der Parkgebühr enthaltene Umsatzsteuer angezeigt bekommen. Für den Gebührenpflichtigen hätte die Steuerpflicht keine direkten Konsequenzen, die Parkdauer wäre unverändert.

Die Umsatzsteuer würde die Stadt vollumfänglich tragen. Bei der Einnahme aus Parkgebühren entsteht der Stadt eine Steuerpflicht von 19 %.

Beispiel:

Parkdauer 1 Std. = 1,00 €

Für die Stadt würde die „bereinigte“ Einnahme aus der entrichteten Parkgebühr für einen Parkvorgang von einer Stunde somit tatsächlich **0,84 €** betragen ($1,00 \text{ €} / 119 \times 100 = 0,84 \text{ €}$). Die Umsatzsteuer würde **0,16 €** betragen.

Auf allen betreffenden Parkplätzen, die zusätzlich zum Großparkplatz und Wohnmobilstellplatz (hier besteht bereits eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahme aus Parkgebühren, s. o.) ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig sind, hätte diese Variante eine Mindereinnahme von ca. 45.000,- € im Jahr zur Folge.

2. Erhöhung der Parkgebühren

Die Mindereinnahmen durch die entstehende Umsatzsteuerpflicht werden durch eine einheitliche Erhöhung der Parkgebühren auf allen städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen aufgefangen. Da eine Parkgebührenerhöhung um 19 % (Höhe der USt.) am Parkscheinautomaten nur sehr schwierig bis gar nicht in eine entsprechende Parkzeit umgerechnet dargestellt werden könnte, müsste die Erhöhung durch eine runde Gebührensomme erfolgen.

Eine Parkzeit von 60 Minuten würde eine Parkgebühr von 1,20 € nach sich ziehen. Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

Parkplätze allgemein:

Bisher

Parkzeit 30 Minuten	=	0,50 € Parkgebühr
Parkzeit 1 Stunde	=	1,00 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 15 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

Parkzeit 30 Minuten	=	0,60 € Parkgebühr
Parkzeit 1 Stunde	=	1,20 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 15 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

ZOB:

Bisher:

Je angefangene 12 Stunden Parkzeit	=	1,00 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 30 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

Je angefangene 12 Stunden Parkzeit	=	1,50 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 30 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Wohnmobilstellplatz:

Die Höhe der Parkgebühr auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz in Norddeich ab dem 15.03.2023 wird mit der Sitzungsvorlage Nr. 0367/2022/3.3 separat beschlossen.

Durch die generelle Parkgebührenerhöhung auf allen städtischen Parkplätzen würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

3. Veränderung der Taktung für die Berechnung der Parkgebührenhöhe

Eine verkürzte Taktung bei der Einstellung, wieviel Parkzeit man für eine gewisse Parkgebühr erhält, würde die aus der Steuerpflicht resultierende Mindereinnahme ebenfalls auffangen und wäre vergleichbar mit der Variante 2.

Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

Bislang besteht auf den städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen folgende Regelung:

Parkgebühr 0,10 €	=	6 Minuten Parkzeit	→	<u>aber:</u> Kurzzeitparkregelung
Parkgebühr 0,50 €	=	30 Minuten Parkzeit		
Parkgebühr 1,00 €	=	60 Minuten Parkzeit		

Eine Änderung der Taktung hätte folgende Parkzeiten zur Folge:

Parkgebühr 0,10 €	=	5 Minuten Parkzeit	→	<u>aber:</u> Kurzzeitparkregelung
Parkgebühr 0,50 €	=	25 Minuten Parkzeit		
Parkgebühr 1,00 €	=	50 Minuten Parkzeit		

Auch durch die generelle Änderung der Taktung am Parkscheinautomaten (ausgenommen Wohnmobilstellplatz, ZOB) würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

Der für die Parkraumbewirtschaftung zuständige Fachdienst 3.3 empfiehlt das mit **Variante 2** verbundene Auffangen der entstehenden Mindereinnahme (ca. 45.000 €) aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und die gleichzeitige zusätzliche Mehreinnahme durch Parkgebühren von ca. 150.000 €. Die städtische Parkgebührenordnung ist dahingehend zu ändern.

Anlagen:

Änderung der Parkgebührenordnung nach Variante 2 oder 3